



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. Februar 2015

Nummer 7

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden		
34	Widmung, Umstufung und Einziehung der Verbindungsstrecken der Anschlussstelle Dormagen im Zuge der Bundesautobahn 57 im Gebiet der Stadt Dormagen	S. 49
B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
35	Anerkennung einer Stiftung (Günter und Elfriede Motz Stiftung)	S. 50
36	Öffentliche Bekanntmachung eines planfeststellungsrechtlichen Erörterungstermins in Eisenbahnangelegenheiten	S. 50
37	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes	S. 51
C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
38	Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2011 und zur Entlastung des Regionaldirektors/ der Regionaldirektorin nach § 116 (1) GO NW des Regionalverbandes Ruhr	S. 52

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

34 Widmung, Umstufung und Einziehung der Verbindungsstrecken der Anschlussstelle Dormagen im Zuge der Bundesautobahn 57 im Gebiet der Stadt Dormagen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/252

Düsseldorf, den 27. Januar 2015

Widmung, Umstufung und Einziehung der Verbindungsstrecken der Anschlussstelle Dormagen im Zuge der Bundesautobahn 57 im Gebiet der Stadt Dormagen

Im Gebiet der Stadt Dormagen, Rhein-Kreis-Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf, wurden Verbindungsstrecken der Bundesautobahn 57 in der Anschlussstelle Dormagen neu gebaut bzw. geändert. Gemäß § 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) erhal-

ten die Verbindungsstrecken mit sofortiger Wirkung

im Netzknoten **4906066**

1.) von B nach C
von Station 0,000 bis Station 0,533 (Länge: 0,533 km)

2.) von D nach E
von Station 0,000 nach Station 0,149 (Länge: 0,149 km)

3.) von F nach G
von Station 0,000 nach Station 0,580 (Länge: 0,580 km)

4.) von H nach I
von Station 0,000 nach Station 0,121 (Länge: 0,121 km)

und im Netzknoten **4906037**

5.) von F nach H
von Station 0,000 bis Station 0,188 (Länge: 0,188 km)

6.) von I nach F
von Station 0,000 nach Station 0,627 (Länge: 0,627 km)

7.) von F nach H
von Station 0,188 nach Station 0,641 (Länge: 0,453 km)

die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden Bestandteil der Bundesautobahn 57 (Ziffer 1 - 4) bzw. werden zur Gemeindestraße (Ziffer 5)

(§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Dormagen abgestuft. Die Verbindungsstrecken (Ziffer 6 und 7) haben ihre Verkehrsbedeutung verloren und werden gemäß § 2 Abs. 5 FStrG eingezogen. Die gewidmeten Verbindungsstrecken (Ziffer 1 - 4) bleiben gemäß § 18 StVO auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
Christoph Querdel

Abl. Reg. Ddf. 2015 S. 49

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

35 Anerkennung einer Stiftung (Günter und Elfriede Motz Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 1748

Düsseldorf, den 4. Februar 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Günter und Elfriede Motz Stiftung“

mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 30.10.2014 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2015 S. 50

36 Öffentliche Bekanntmachung eines planfeststellungsrechtlichen Erörterungstermins in Eisenbahnangelegenheiten

Bezirksregierung
25.17.01.01-15/2-11

Düsseldorf, den 30. Januar 2015

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) betreffend den dreigleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2, Grenze D/NL–Emmerich–Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3 Emmerich-Praest

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Mittwoch, dem 04. März 2015
um 10:00 Uhr
im Schützenhaus Kapaunenberg,
Speelberger Str. 115,
46446 Emmerich am Rhein.**

Der Einlass in den Saal erfolgt ab **09:00 Uhr**.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, **wenn dies erforderlich ist, am 05. März 2015 und 06. März 2015 fortgesetzt**. Über die Fortsetzung des Termins wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages entschieden. **Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.**

2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch diese öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG).

3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei

Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten auch ohne sie/ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).

Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit.

Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

5. Personen, die auf die Unterstützung eines **Gebärdendolmetschers** angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis **zum 25.02.2015** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (gerd.niesen@brd.nrw.de) zu melden.
6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung hierfür entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Im Auftrag
gez. Busch

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 50

37 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung
54.06.02.01- MG 262/14

Düsseldorf, den 4. Februar 2015

Der

Niersverband
Am Niersverband 10
41747 Viersen

plant auf der Kläranlage Mönchengladbach-Neuwerk die Belüftungsteller in den drei Bele-

bungsbecken innerhalb der nächsten drei Jahre komplett auszutauschen. Während dieser Baumaßnahmen sind Grundwasserhaltungsmaßnahmen von jeweils 4 Wochen pro Jahr auf dem Grundstück in

Mönchengladbach-Neuwerk
Gemarkung: Mönchengladbach-Neuwerk
Flur: 2
Flurstück: 4

erforderlich.

Das entnommene Grundwasser soll unmittelbar in die Niers eingeleitet werden. Die voraussichtlichen Entnahme- bzw. Einleitungsmengen umfassen bis zu 98.000 m³/a jeweils über einen Zeitraum von 4 Wochen.

Für dieses Vorhaben hat der Niersverband unter dem 21. August 2014 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. 1 S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. 1 S. 3154) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. 1 S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. 1 S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVP für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVP ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVP hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Niersverbandes nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVP habe ich daher fest-

gestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVP bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Kern

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 51

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

38 Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2011 und zur Entlastung des Regionaldirektors/ der Regionaldirektorin nach § 116 (1) GO NW des Regionalverbandes Ruhr

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2014 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Essen, den 14. Januar 2014

Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Gesamtabschluss

2011 und die Entlastung des Regionaldirektors, Heinz-Dieter Klink, für die Zeit vom 01.01.-31.07.2011 und der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für die Zeit vom 01.08.-31.12.2011 nach § 116 (1) GO NW.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss 2011 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 116 (1) Gemeindeordnung NRW und erteilt dem Regionaldirektor, Heinz-Dieter Klink, für die Zeit vom 01.01.-31.07.2011 und der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für die Zeit vom 01.08.-31.12.2011 vorbehaltlos Entlastung“.

Der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2011 liegt zur Einsichtnahme ab der 6. Kalenderwoche werktags

montags bis donnerstags
von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags
von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

im Raum 26 des Dienstgebäudes in Essen,
Gutenbergstr. 47 öffentlich aus.

Essen, den 14. Januar 2015

Vorsitzender der Verbandsversammlung
Josef Hovenjürgen

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
